

Beschluß Nr. 100

über

S a t z u n g

über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen hat die Gemeindevertretung Gerstenberg am 12.10.92 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt

Diese Satzung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gerstenberg.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Absatz 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

§ 3

Reinhaltung

- (1) Alle Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Grundstücken sind verpflichtet, die an den Grundstücken gelegenen Vorgärten, Freiflächen, Plätze, Fuß- und Radwege sowie Straßen, die nicht der mechanischen Reinigung unterliegen, jeweils bis zur Straßen- bzw. Platzmitte zu reinigen.
- (2) In die Reinigung nach Absatz 1 ist die Beseitigung von Gras- und Unkrautwuchs eingeschlossen.
- (3) Die Reinigung hat in der Regel wöchentlich einmal zu erfolgen.

- (4) Bei gesetzlichen Feiertagen ist die Reinigung einen Tag vorher vorzunehmen.
- (5) Besondere Umstände, hervorgerufen durch Witterungseinflüsse, Bautätigkeit, Katastrophenfälle und ähnliches verpflichten zur sofortigen Reinigung.
Kohlenanlieferungen sind innerhalb von 24 Stunden einzulagern. Diese sind unter Beachtung der geltenden Verkehrsvorschriften ausreichend zu sichern und zu beleuchten.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze, Grundstücke, Wälder und Grünanlagen, insbesondere das Wegwerfen von Scherben, Papier und Obstresten und sonstigem Unrat ist untersagt.
- (2) Fahrzeuge dürfen nur so beladen werden, daß durch das Transportgut, wie Kohlen, Baumaterialien, Grünfütter, Stroh, Holzspäne, Glas, Getreide usw. Straßen nicht verunreinigt werden.
- (3) Hausschutt und Unrat dürfen den Verkehr auf Fahrbahnen und Gehwegen nicht gefährden. Für den täglichen Abtransport ist Sorge zu tragen, und für die sofortige Reinigung ist der Verursacher verantwortlich.
- (4) Ablagerungen jeglicher Art sind auf öffentlichen Grünflächen nicht erlaubt. In Ausnahmefällen bedarf es der Zustimmung.
- (5) Müssen für die Baustoffablagerung öffentliche Straßen, Wege oder Plätze in Anspruch genommen werden, ist in jedem Falle die Genehmigung einzuholen.
(Verfahrensweg ist in der Satzung über die Sondernutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen festgelegt.)
- (6) Baumaterialien sind so zu lagern, daß keine Staubentwicklung auftritt und diese auch nicht durch Windwirkung hervorgerufen werden können. Für die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist der jeweilige bauausführende Betrieb bzw. Rechtsträger verantwortlich. Für eventuelle Schäden, die durch ungenügende Baustellensicherung eintreten, haften die Eigentümer der Grundstücke bzw. Verwalter und der bauausführende Betrieb.
- (7) Baustellen sind ausreichend zu sichern, ordnungsgemäß auszuschildern und ordnungsgemäß zu beräumen.
- (8) Das Ausgießen von verunreinigten Flüssigkeiten jeglicher Art auf Straßen, Wegen, Plätzen, in Abflußrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen ist untersagt.
- (9) Die Kraftfahrzeugunterwäsche und das Absprühen mit Ölen und Fetten ist nur auf genehmigten Wagenwaschplätzen gestattet.

- (10) Klärschlamm, Steine, Hauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee dürfen nicht in Abflüssen, Kanaleinlaufschächten, Durchlässe oder offene Abzugsgräben geschüttet oder gelagert werden.
- (11) Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte dürfen auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in Wäldern und Grünanlagen bzw. Erholungsgebieten nicht in verunreinigender Weise gesäubert werden.
- (12) Die Verunreinigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch Tiere ist nicht erlaubt und muß durch den Besitzer bzw. Halter oder Pfleger sofort beseitigt werden.

§ 5

Leergut

- (1) Leergut der Verkaufsstellen darf außerhalb der Gebäude nur zum sofortigen Abtransport unfallsicher abgestellt werden.
- (2) Bei Nichtabholung ist das Leergut bis Ladenschluß zu entfernen. Dazu gehören auch alle Paletten, Container usw.. Wenn keine Möglichkeiten des Abstellens im Grundstück besteht, muß ein Antrag zur Sondernutzung gestellt werden.

§ 6

Sicherungspflicht

- (1) Bei Schneefall und Glätteis haben die Eigentümer, Besitzer oder Verwalter von Grundstücken (Nachfolgend Anlieger genannt) die Gehbahnen an Werktagen von 7.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 bis 20.00 Uhr von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfendem Material zu bestreuen.
Asche, Sägespäne oder stark schmutzende bzw. ätzende Mittel, die in ihrer Art oder Konzentration nicht für den Winterdienst geeignet sind, dürfen bei Schnee- und Eisbeseitigung nicht verwendet werden.
- (2) Zur Schneeräumepflicht gehört es, die Schnittgerinne von Schnee und Eis so weit freizuhalten, daß der Schmelzwasserfluß gesichert ist. Alle Versorgungseinrichtungen, die vor dem jeweiligen Grundstück liegen, insbesondere die Gullys, Hydranten, Absperrschieber und Versorgungsleitungen u.a. sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Eisbildung an Dächern oder Dachabwässerungen entlang von öffentlichen Straßen und Gehwegen sind unter Berücksichtigung

aller Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen. Andere Gefahrenstellen haben die Anlieger unverzüglich abzusichern und zu beseitigen.

- (4) Die Anlieger sind verpflichtet, nicht öffentliche Verkehrsflächen innerhalb ihrer Grundstücke, wie Zu- und Abgänge zu Standorten der Mülltonnen und Container, Waschhäuser und ähnliche Gemeinschaftseinrichtungen, von Schnee und Eis zu räumen und abzustumpfen.
- (5) Die Garagenbesitzer oder -nutzer bzw. Garagengemeinschaften haben die Pflege, Wartung und Schneeberäumung aller Zufahrten und in ihrer Rechtsträgerschaft befindlichen Zufahrtsstraßen zu gewährleisten.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 5,- DM bis 1.000,- DM geahndet werden.

500 €

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerstenberg, den 12.10.1992



Theo Herrmann
.....
Gemeindevertretervorsteher

Engert
.....
Bürgermeisterin